

## 4188/AB XXI.GP

---

Eingelangt am: 10.09.2002

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

*Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen vom 11.07.2002, Nr. 4197/J, betreffend ausstehendes IGL-Sanierungsgebiet Arnoldstein, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:*

Zu Frage 1:

In Bezug auf Staub, Blei und Cadmium enthält das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I 1997/115, Grenzwerte für die Konzentration (Schwebestaub, PM<sub>10</sub> und Blei im PM<sub>10</sub>) und für die Deposition (Staubniederschlag, Blei im Staubniederschlag, Cadmium im Staubniederschlag). Für diese Schadstoffe wurden folgende Werte gemessen (bei den Schadstoffen, für die derzeit keine Angaben für das Jahr 2001 vorliegen, werden die Werte für das Jahr 2000 angegeben):

- Schwebestaub (150 µg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert - TMW). Der maximale TMW im Jahr 2000 lag bei etwa 66 µg/m<sup>3</sup>, 1999 etwa 80 µg/m<sup>3</sup>, 1998 etwa 65 µg/m<sup>3</sup>);
- PM<sub>10</sub> (Teilchen mit einem aerodynamischen Durchmesser von maximal 10 µm; der TMW von 50 µg/m<sup>3</sup> darf nach IG-L maximal 35 Mal pro Jahr überschritten werden). Im Jahr 2001 wurden die 50 µg/m<sup>3</sup> kein einziges Mal überschritten;

- Blei in PM<sub>10</sub> (0,5 µg/m<sup>3</sup> als Jahresmittelwert - JMW). In den Jahren 1998 bis 2000 wurden an der am höchsten belasteten Messstelle in Arnoldstein (Arnoldstein-Kuppe Südost) 0,23 µg/m<sup>3</sup>, 0,19 µg/m<sup>3</sup> bzw. 0,12 µg/m<sup>3</sup> gemessen;
- Cadmium im Schwebestaub (kein Grenzwert gemäß IG-L): Die vorliegenden Messergebnisse für 2000 zeigen einen JMW von 2,7 ng Cd/m<sup>3</sup>;
- Staubniederschlag (210 mg/(m<sup>2</sup>\*d) als JMW). Der Grenzwert für Staubniederschlag wurde an den 13 Messstellen im Raum Arnoldstein im Jahr 2001 nicht überschritten;
- Blei im Staubniederschlag (0,100 mg/(m<sup>2</sup>\*d) als JMW): Der Grenzwert für Blei im Staubniederschlag wurde 2001 in Arnoldstein an 7 von 13 Messstellen überschritten. Der höchste Messwert betrug 352 mg/(m<sup>2</sup>\*d);
- Cadmium im Staubniederschlag (0,002 mg/(m<sup>2</sup>\*d) als JMW): Der Grenzwert für Cadmium im Staubniederschlag wurde 2001 an einer Messstelle in Arnoldstein mit 0,0026 mg/(m<sup>2</sup>\*d) überschritten.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass es in Arnoldstein im Beobachtungszeitraum zu keinen Überschreitungen von Konzentrationsgrenzwerten nach Anlage 1 IG-L gekommen ist.

Betreffend die Depositionsgrenzwerte nach Anlage 2 IG-L traten Überschreitungen bei Blei und Cadmium im Staubniederschlag auf.

#### Zu Frage 2:

Da es zu keinen Überschreitungen der Konzentrationsgrenzwerte gemäß Anlage 1 IG-L gekommen ist, besteht auch keine Verpflichtung zu einem weiteren Vorgehen nach IG-L. Insbesondere sind keine Statuserhebung, kein Emissionskataster oder Maßnahmenpläne zu erstellen.

Hinsichtlich der Depositionsgrenzwerte der Anlage 2 IG-L kam es wohl, wie oben ausgeführt, bei Blei und Cadmium im Staubniederschlag zu Grenzwertüberschreitungen. Allerdings tritt

§ 8 IG-L (Statuserhebung) hinsichtlich der Anlage 2 erst am 1. Jänner 2003 in Kraft (Artikel VII IG-L); das bedeutet, dass zwar die Grenzwerte der Anlage 2 bereits seit 1. April 1998 gelten und auch hinsichtlich Anlagengenehmigungen heranzuziehen sind, eine Überschreitung eines solchen Depositionsgrenzwerts aber bis Ende 2002 keine Statuserhebung und infolge dessen auch keinen Maßnahmenkatalog nach sich zieht. Daher ist es zu keiner Säumigkeit des Kärntner Landeshauptmannes gekommen.

#### Zu Frage 3:

In der "Österreichischen Emissionsinventur" werden zwei Betriebe mit Bleigewinnung aus Sekundärmaterial berücksichtigt. Für 1994 und 1995 wurde ein gesamtösterreichischer Emissionsfaktor von 120,3 g Blei/t Sekundärblei angegeben. Messungen aus dem Jahr 2000 zeigten deutlich niedrigere Emissionswerte; in der Emissionsinventur wurde daher der Emissionsfaktor schrittweise auf 24 g Blei/t Sekundärblei für das Jahr 2000 verringert. Für Cadmium und Quecksilber wurden keine Emissionsfaktoren angegeben; in der Inventur ist Cadmium mit 0,2 g Cd/t Sekundärblei im Jahr 2000 berücksichtigt (CORINAIR Emissionsinventur 1995-2000).

Welche Betriebe in der Sekundärbleigewinnung tätig sind, ist aus Gründen des Datenschutzes aus der Emissionsinventur nicht ersichtlich; allerdings können aus der Abfallwirtschaftlichen Datenbank des Umweltbundesamtes (UBA) Rückschlüsse gezogen werden. Hier werden im Wesentlichen zwei Betriebe genannt, die Bleiakumulatoren und Bleiaschen wiederverwerten: Zum einen die BMG Metall und Recycling GmbH mit Sitz in Arnoldstein und zum anderen die Metallverarbeitungs- und MetallhandelsgmbH Schwanberg (MMS) mit Sitz in Schwanberg, Steiermark. In der Datenbank wird die Jahreskapazität der BMG mit 50.000 t, die der MMS mit 5.000 t angegeben.

#### Zu Frage 4:

Auf dem Gelände der ehemaligen BBU befindet sich mittlerweile der Industriepark EURONOVA, bestehend aus etwa 30 Betrieben. Dem UBA liegen aus Umwelterklärungen, bzw. einer Studie im Auftrag meines Ressorts Emissionswerte von den im Industriepark ansässigen Firmen BMG-Metall & Recycling GmbH (BMG 2000) sowie der Asamer Becker Recycling Ges.m.b.H (ABRG 1999) vor. Von der Firma Chemson Polymer Additive AG

liegen keine Werte vor. Bei den genannten drei Betrieben dürfte es sich um die größten im Industriepark handeln.

Emissionskonzentrationen sind in der Umwelterklärung der BMG-Metall & Recycling GmbH ersichtlich. In dieser Erklärung werden die Emissionsgrenzwerte laut Bescheid angeführt und sind in Tabelle 1 dargestellt.

*Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte lt. Bescheid*

| Luftschadstoff | Emissionsgrenzwert [m g/N m <sup>3</sup> ] |
|----------------|--|
| Gesamtstaub    | 5  |
| Blei           | 5  |

Die Messergebnisse vom 15. und 16.06.2000 werden in der Umwelterklärung des Unternehmens angegeben und sind in Tabelle 2 den Grenzwerten gegenübergestellt.

*Tabelle 2: Vergleich der Grenzwerte des BGBl. II Nr. 1/1998 mit Bescheidwerten und gemessenen Werten der österreichischen Sekundärbleihütte*

|  | BGBl. II Nr. 1/1998<br>für Blei                                     | Bescheid  | gemessene<br>Emissionswerte                       |
|--|---|---|---|
|  | Konzentration [mg/Nm <sup>3</sup> ]                                 |   |   |
| <b>Staub</b>   | 10  | 5   | <1-2  |
| <b>Emissionen in<br/>Dampf-<br/>und/bzw./oder<br/>Partikelform</b> | Pb, Zn, Cr, Cu,<br>Mn, V, Sn<br><br>insgesamt 5                     | Pb, Zn, Cr, Cu,<br>Mn, V, Sn<br><br>insgesamt 5                     | 0,036   |
|  | As, Co, Ni, Cr (VI),<br>Se, Te<br>insgesamt 1                       | As, Co, Ni, Cr (VI),<br>Se, Te<br>insgesamt 1                       | 0,0094  |
|  | Cd, Be, Hg, Tl<br>insgesamt 0,2<br>davon:<br>Cd 0,05<br>Be + Hg 0,1 | Cd, Be, Hg, Tl<br>insgesamt 0,2<br>davon:<br>Cd 0,05<br>Be + Hg 0,1 | 0,0363<br>davon:<br>Cd 0,0003<br>Be + Hg<br>0,036 |

## Asamer Becker Recycling Ges.m.b.H

Für das Jahr 2001 wurden im Endbericht der Studie "Stand der Technik bei

Abfallverbrennungsanlagen" (STUBENVOLL 2002) folgende Emissionswerte angegeben:

*Tabelle 3: Emissionen in die Luft der Abfallverbrennungsanlage Arnoldstein (Referenzjahr: 2001)*

| Parameter | Emission [mg/Nm] <sup>a</sup> | Gesamtmasse [kg/a] <sup>b</sup> |
|-----------|-------------------------------|---------------------------------|
| Staub *   | 1,5                           | 169,73                          |
| Cd        | 0,003                         | 0,34                            |
| Hg        | 0,003                         | 0,34                            |

\* Kontinuierliche Messung;

<sup>a</sup> Halbstundenmittelwerte in mg Nm<sup>-3</sup> (11 % O<sub>2</sub>; trockenes Abgas; Normbedingungen);

<sup>b</sup> Basis für die Berechnung der Gesamtmasse und spezifischen Masse sind die durchschnittlichen Halbstundenmittelwerte, die Menge des trockenen Abgases (5388 Nm<sup>3</sup> pro t<sub>Abfall</sub>; berechnet aus einem stündlichen Abgasvolumen von 15.500 Nm<sup>3</sup>, den Betriebsstunden und dem Abfalleinsatz) und die Abfallmenge (26.000 t a<sup>-1</sup>).

### Zu Frage 5:

Es liegt keine Säumigkeit des Kärntner Landeshauptmannes bei der Vollziehung des IG-L hinsichtlich der Durchführung von Statuserhebungen und Erlassung von Maßnahmenkatalogen vor, da § 8 IG-L hinsichtlich der Depositionsgrenzwerte erst am 1. Jänner 2003 in Kraft tritt.